

09.05.01

Antrag
des Landes Brandenburg

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

Punkt 10 der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, den Kreis der genehmigungspflichtigen Anlagen nach der 4. BImSchV nicht unnötig zu erweitern. Dazu sind Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen nach Nr. 3.19 des Art. 4 Nr. 4 (Anhang), Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen/-motoren nach Nr. 3.24 des Art. 4 Nr. 4 (Anhang), Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen nach Nr. 3.25 des Art. 4 Nr. 4 (Anhang) und Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang nach Art. 4.1 des Art. 4 Nr. 4 (Anhang) aus Spalte 1 der 4. BImSchV zu streichen. Insoweit ist der Anhang zur 4. BImSchV unter Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes gemäß den Empfehlungen in BR-Drs. 674/1/00, Ziffern 178, 180, 181, 184, 218 und 221, zu ändern.

Ausgeliefert am 10. MAI 2001